

Die Situation im Aargau 1803/04

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **103 (1991)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mangels politischer Überzeugungskraft und ohne militärische Ordnungsmacht die demokratische Staatsordnung nicht durchsetzen⁴.

- Bern, der jetzt reduzierte, doch vormals mächtigste Stand der Eidgenossenschaft, muss als Vorort alle Mittel suchen und einsetzen, um gemäss der Bundesverfassung Ruhe und Ordnung im Landesinnern und die Unabhängigkeit der ganzen Eidgenossenschaft zu gewährleisten⁵.
- Der Aargau, der aus früheren Untertanengebieten zusammengesetzte, neu gebildete und zu den grössten Ständen der Schweiz zählende Kanton, sollte trotz verschiedener Parteiinteressen und Ideologien unter Wahrung seiner Souveränitätsrechte Bundestreue gegenüber seinen früheren Landesherrn beweisen.

Es wird versucht, hier einen Beitrag zur Geschichte der Gründerjahre des neuen Kantons Aargau besonders unter den sicherheitspolitischen Aspekten zu leisten. Dabei soll der Bezug zwischen der Kantonsregierung und Bevölkerung, zwischen Vorort und Ständen anlässlich der Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Inneren und beim Aufbau des aus kantonalen Kontingenten zusammengesetzten Bundesheeres aufgezeigt werden. In den bestehenden Publikationen wurde der «Bockenrieg» aus oft verschiedenen Gründen nicht näher dargestellt⁶. Deshalb verdient dies unbeachtete Kapitel auch der Aargauer Geschichte eine eingehendere Würdigung.

1. Die Situation im Aargau 1803/04

1.1. Zum Aufbau des Kantons⁷

Der neue Kanton Aargau setzte sich hauptsächlich aus vier historisch verschieden gewachsenen Teilen zusammen, aus dem vormals zum habsburgischen Vorderösterreich gehörenden Fricktal, aus dem ehemaligen Berner Aargau, aus der Grafschaft Baden und den unteren Freien Ämtern, früher unter der Verwaltung von Zürich, Bern und Glarus stehend, und den von den acht alten Orten verwalteten oberen Freien Ämtern. Diese Gebiete bildeten während der Helvetik die Kantone Fricktal, Aargau und Baden. Napoleon vereinigte sie durch die Mediationsakte mit kleinen Gebietskorrekturen zum neuen Kanton Aargau mit dem Hauptort Aarau⁸.

Von der Vielfalt der Geographie und geschichtlichen Entwicklung geprägt, herrschten im jungen eidgenössischen Stand verschiedene politische Strömungen. So fanden sich im ganzen Kanton «liberale» und «konservative» Parteigänger, Patrioten der helvetischen Ausrichtung, Verfechter des neuen Kantons in der Aarauerpartei und Separatisten, sei es als Anhänger der helvetischen drei unabhängigen Kantone oder als Vertreter eines Anschlusses an einen der alten Nachbarkantone Bern, Zug, Luzern oder Zürich⁹.

Die Wahlen zum Grossen Rat vom 9./20. April 1803 sahen den Sieg der «Konservativen», der «Junker-, Badener- und Jehlepartei». Von den 150 Grossräten waren rund $\frac{2}{3}$ eher konservative Bauern, höchstens drei Dutzend gehörten der Aarauerpartei an. Die Hälfte der Mitglieder des Grossen Rates stammte aus dem Berner Aargau. Die Katholiken und Reformierten waren praktisch gleich stark vertreten¹⁰.

Am 25. April 1803 wählte der Grosse Rat die Mitglieder des Kleinen Rates und des Appellationsgerichts. Präsident des Kleinen Rates wurde Johann Rudolf Dolder (1753–1807; Vorsteher des Finanzdepartements) von Wildegg. Die acht weiteren Regierungsräte waren Karl Dominik von Reding (1755–1815; Inneres) von Baden, Karl Fetzer (1768–1847; Polizei) von Rheinfelden, Peter Suter (1770–1847; Domänen) von Zofingen, Peter Karl Attenhofer (1765–1844; Abgaben) von Zurzach, Franz Joseph V. Friedrich (1771–1847; Justiz) von Laufenburg, Bernhard Ludwig Rudolf von May (1770–1817; Militär) von Schöftland/Rued, Fidel Ludwig Weissenbach (1750–1814; katholisches Kirchenwesen) von Bremgarten und Gottlieb Hünnerwadel (1744–1820; Schulen und reformiertes Kirchenwesen) von Lenzburg. Fetzer und Friedrich gehörten nicht zur «konservativen» Mehrheit, Suter schwankte zwischen den Lagern; besonders Dolder, Fetzer, Friedrich, Attenhofer und Suter hatten eine starke helvetisch-patriotische Vergangenheit, von May und Reding waren ihrer Gesinnung nach bern-treu-konservativ, doch in ihrer Amtsführung loyal aargauisch. Die Unterstützung der politischen Minderheit im Kleinen Rat erfolgte durch die oppositionelle Rechnungsprüfungskommission im Grossen Rat und führte mit dessen Rückhalt zu pragmatischen Entscheiden. Während in Personenfragen eher die «konservative» Partei zum Zuge kam, fand bei Sachentscheiden mehr die Meinung der patriotischen Aarauerpartei Geltung¹¹.

Der neue Kanton und seine Verwaltung erforderten eine Fülle von der neuen Lage angepassten Vorschriften und Gesetzen¹². Die Gesetzgebung erfolgte pragmatisch nach der Dringlichkeit der Anforderungen. So sind neben der Organisation und Kompetenzbeschreibung der Behörden und der Justiz aller Stufen die Verordnungen zum praktischen Leben vielfältig, wie z.B. zu rückständigen Abgaben, zu Besoldung, Zehnten, Jagd, Gebühren, Sanitätspolizei (Schweinepest, Ruhr), Betttag, Ohmgeld, Wirte, Betteljagd, Salzhandel, Strassenunterhalt, Waldpflege (Borkenkäfer!), Passwesen, Hausieren, Fremde, Volkszählung, Erbschaften, Tabak, Münzen, Humanmedizin (Ärzte, Apotheker, Hebammen) usw. – Zur Entlastung der Departementsvorsteher begann man, bis zum Frühjahr 1804 Fachkommissionen (Finanzen, Schulen, Kirchen) zu schaffen. Sie verlängerten zwar den Aktenlauf, hatten aber den Vorteil, dass die verschiedenen Probleme gründlicher erfasst und behandelt werden konnten. Diese Tendenz entsprach der Verwaltungsorganisation in den anderen Kantonen.

1.2. Die Erhaltung der Ruhe im Kanton

Es galt, im neuen Kanton nicht nur eine Verwaltung, die den gegenwärtigen Ansprüchen genügen konnte, aufzubauen, sondern auch diese zu sichern. Nur die innere Ruhe und Ordnung konnten nämlich eine friedliche, nützliche Entwicklung bringen, wie von Napoleon, dem eidgenössischen Landammann d'Affry 1803 in Freiburg und von Dolder an der ersten Session des Aargauer Grossen Rates unterstrichen worden war¹³. Zur Erhaltung der Sicherheit schuf die Obrigkeit die Standeskompanie und das Landjägerkorps. Die Ruhe sollte durch die Information der Bevölkerung, die Inpflichtnahme der männlichen Einwohner mittels einer allgemeinen Vereidigung und durch die Repression gewährleistet werden.

Aus der Revolutionszeit und den folgenden Jahren der Helvetik waren sich auch die Aargauer Regierungsräte der Macht der Presse, der freien oder amtlich gelenkten *Information* wohl bewusst. So erstaunt es nicht, dass Johann Nepomuk von Schmiel (1774–1850)¹⁴, Neubürger aus Leibstadt und helvetischer Hauptmann, ein enger Vertrauter Dolders und Mitarbeiter an Heinrich Zschokkes «Schweizer Bote», am 26. Mai 1803 von der Regierung auf sechs Jahre das Privileg erhielt, wöchentlich ein «Aargauisches Kantonsblatt» herauszugeben. Das vorerst inoffizielle Informationsorgan zur Publikation der Gesetze, Verordnungen und amtlichen Mitteilungen erschien seit dem 4. Juni 1803 als Produkt der Druckerei Beck in Aarau. Überzeugt von der Qualität und dem Nutzen des Kantonsblattes approbierte die Regierung diese Publikation am 16. Dezember 1803 als offizielles Organ¹⁵. Der Schritt fiel um so leichter, bekleidete doch der verantwortliche Schmiel seit dem 12. Juli auch den Vertrauensposten des Kommandanten der Aargauer Standeskompanie. Die enge Verbindung von Regierung-Militär/Redaktor-Amtsblatt bot dem Organ zu Inhalt und Druck wohl grösste Sicherheit, im Sinne der Obrigkeit informierend zu wirken.

Das Kantonsblatt wurde nicht nur den verschiedenen Amtsstellen, Gerichten und Polizeibeamten, Gemeinde- und Regierungsräten zugestellt. 127 Exemplare gingen an die Geistlichen, um von der Kanzel verkündet zu werden. 282 Stück wurden als Plakat gedruckt und an den üblichen Anschlagstellen zur allgemeinen Kenntnisnahme ausgehängt. Bei diesem Verbreitungsmodus und bei einer Auflage von 1'620 Exemplaren war eine weite Informationsstreuung gesichert¹⁶.

Es galt aber im neuen Kanton nicht nur, die angebrachte Verwaltung aufzubauen und der Bevölkerung bekannt zu machen, sondern auch zu sichern. Deshalb griff die Regierung auf die seit dem Mittelalter bekannte und gepflegte Huldigung oder *Vereidigung* der Bürger und Einwohner zurück¹⁷.

Nachdem die Obrigkeiten in Kanton und Gemeinden, die Beamten in Verwaltung und Justiz gewählt und ihrerseits auf ihr Amt und ihre Pflicht vereidigt waren, beschloss der Kleine Rat am 12. August 1803 die Vereidigung der Bevölkerung. Eidpflichtig waren alle männlichen Einwohner des Kantons vom 16. Altersjahr an, die Zugang zum Abendmahl erhalten hatten. Abgenommen wurde der «Eid der Treue gegen ihr Vaterland, den Kanton, so wie des Gehorsams gegen die Gesetze und die

eingesetzte Obrigkeit». Die Vereidigung wurde in der Pfarrkirche abgehalten. Begonnen wurde im Kantonshauptort am 10. September 1803 unter dem Vorsitz von Regierungsratspräsident Dolder. Danach erfolgten die Zeremonien bis zum 15. September in den Bezirkshauptorten in Gegenwart eines Delegierten des Kleinen Rates. Die Bezirksamtsleute nahmen dann den Eid in den Pfarreien ihres Bezirks ab¹⁸.

Es handelt sich bei dieser Vereidigung um den ersten offiziellen und feierlichen Akt im neuen Kanton, der unter Achtung einer gewissen Feierlichkeit Regierung und Volk vereinte. Der Eidesleistung gingen ein nach Konfessionen getrennter Gottesdienst und das Vorstellen der Behörden voraus. Im Kantonshauptort erreichten die Feierlichkeiten ihren glanzvollen Höhepunkt und erinnerten an das Zeremoniell der früheren Huldigungen des Volkes gegenüber einem neuen Landvogt. Die Kanonensalute am Morgen und Abend des Feiertages, die Teilnahme aller Regierungsräte, Appellations-, Administrations- und Friedensrichter im Bezirk, des Stadtrates, der Kirchen-, Schul- und Sanitätsräte und der in Aarau wohnhaften Grossräte, der Beamten, Weibel und Läufer im Amtsmantel, das Glockengeläute, Vokal- und Instrumentalmusik, am Abend Beleuchtung und Ball erhöhten die Selbstdarstellung. Die Parade und die Ehrensalven der Standeskompanie, der Kadetten und des Landjägerkorps – die Militärpersonen wurden getrennt vereidigt – unterstrichen den Wehrwillen des Kantons. «... und das Fest endete mit dem gleichen Anstand, Ordnung und allgemeiner Theilnahme wie es angefangen hatte.¹⁹»

Im Zusammenhang mit der Vereidigung muss die Ansprache von Regierungsrat Dolder hervorgehoben werden. Nach dem Rückblick auf die Zustände vor 1798, der Würdigung des guten Willens in der Helvetik richtete er einen Appell an seine Mitbürger, die gemeinsame, friedliche und nutzbringende Entwicklung im Kanton und in der Eidgenossenschaft anzustreben²⁰.

Während im Kanton Zürich die Vereidigung im Frühjahr 1804 vorerst teilweise unmöglich gemacht wurde und zu Unruhen führte, verlief dieser im Aargau zu einem früheren und dadurch günstigeren Zeitpunkt abgehaltene Akt friedlich. Die Bevölkerung in den Bezirkshauptorten bezeugte nach der «Anrufung des Göttlichen Beystands der gerechten Regierung Anhänglichkeit und allgemeine Äusserungen von Freude.» Allerdings scheint nur eine lockere oder gar keine Kontrolle der Eidpflichtigen erfolgt zu sein, lediglich der Bezirksamtmann von Lenzburg erwähnt in seinem Rapport einen namentlichen Aufruf²¹. Ohne wirkliche Kontrolle der Eidabgabe ist es natürlich nicht möglich, eine gewisse Opposition zahlenmässig zu lokalisieren und zu werten. Ohne die Verhältnisse der Helvetik auf die Mediation übertragen zu wollen, hat sich doch in diesen verflochtenen Jahren eine starke Opposition bemerkbar gemacht. Wieweit jedoch die damaligen Gegner und Befürworter des helvetischen Regimes sich im Lager der Opponenten der Mediationsregierung zu finden waren, ist nicht auszumachen²².

Die Berichte von der Vereidigung in den Pfarreien dürften ein genaueres, differenzierteres Bild von der Verfassungs- und Regierungstreue der Aargauer Bevölke-

rung geben. Für die latente Opposition seien hier Dürrenäsch und Leutwil im Bezirk Kulm als Einzelfälle und Beispiele herausgegriffen. Von den 1'289 Einwohnern – die Zahl der Eidpflichtigen ist nicht greifbar – in diesen Ortschaften hatten 13 den Eid verweigert oder waren ortsabwesend. Nach einer Zitation und offiziellen Rüge holten vier Männer den Eid nach. Hans Rudolf Bärtschi, Hans Rudolf Lüscher, alt Municipal, Christen Lüscher, Melch Walti, Melch Brändli, Samuel Schnegg aus Dürrenäsch, Jakob Scheurer, Rudolf und Abraham Gloor aus Leutwil weigerten sich trotz einer am 15. November eingeräumten sechstägigen Bedenkfrist standhaft, den Eid zu leisten. Der Entscheid des Kleinen Rates vom 1. Dezember, nach erfolglosen Überzeugungsversuchen diese Verweigerer in Kulm bei Wasser und Brot auf eigene Kosten einzusperren, führte zu keinem Erfolg. Die Opponenten hielten an ihrem helvetischen Bürgereid fest. In dieser Lage befahl der Kleine Rat am 30. Dezember 1803 die Entlassung aus der Haft²³. Folgewirkungen sind z.Z. noch nicht erfasst.

Die Regierung war sich auf jeden Fall bewusst, dass die Bevölkerung nicht einstimmig, wenn doch auch mehrheitlich, hinter der Mediationsverfassung der Eidgenossenschaft, dem neuen Kanton Aargau und der gegenwärtigen Obrigkeit und Verwaltung stand. Es war eine Opposition vorhanden, die Opferbereitschaft und Standhaftigkeit zeigte und die nicht unbedingt durch eine Beugehaft einzuschüchtern oder aufzulösen war. In der Regierungstätigkeit waren somit Vorsicht und Konsenssuche angezeigt.

Ruhe und Ordnung waren die Grundlagen zum Bestand und zur Entwicklung des gerechten Staatswesens. Diese waren deshalb zu schützen und die Ruhestörer zu bestrafen. Unter Ruhestörung fiel auch das Verbreiten von Gerüchten, die Verunsicherung der Bevölkerung. Gerade das Revolutionsjahr 1789 mit der «Grande peur» in Frankreich oder der Stecklikrieg 1802 in der helvetischen Schweiz hatten gezeigt, wie sich die durch Gerüchte aufgebrachte und/oder eingeschüchterte Bevölkerung zu Aufläufen und Ausschreitungen hinreissen lassen konnte²⁴.

Der Kleine Rat war sich dieses Problems wohl bewusst und machte in seiner Instruktion bzw. im Pflichtenheft der Bezirksamtsleute vom 2. August 1803 diese für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe verantwortlich: «Wer durch öffentliche Reden oder Thatsachen die Ruhe des Bezirks gefährdet, den lässt er (= der Bezirksamtmann), je nach Bewannntniss der Umstände in gefängliche Verwahrung nehmen und durch die richterliche Behörde nach den Gesetzen bestrafen, oder verzeigt selbe den betreffenden Gerichten.»²⁵ Damit war die legale Grundlage zur amtlichen *Repression* gegeben. Durchgesetzt werden konnten allfällige Weisungen der Obrigkeit durch die noch vorhandenen französischen Besatzungstruppen oder durch die kantonalen Polizeikräfte, die Standeskompanie und das Landjägerkorps.

Der Begriff «Ruhestörung» war weitläufig. So erregten drei, am 3. Oktober 1803 angezündete Freudenfeuer die «Missbilligung» der Regierung. Der Anlass, die Erinnerung an den Stecklikrieg und an den von den Aufständischen errungenen Sieg bei Pfauen vom 3. Oktober 1802, war nämlich nur zu geeignet, den latenten Parteienstreit, die «gehabten Entzweyungen und bürgerlichen Unruhen» wieder zu entfa-

chen. So verbot der Kleine Rat – Gründe der Feuerpolizei gingen mit solchen der Sicherheit zusammen – diese Gedenkfeier. Der Schlosswächter der Habsburg, Emanuel Hummel, wurde sogar, da er nicht sofort gegen die Mahnfeier dort eingeschritten war und sie gelöscht hatte, zu zwei Tagen Haft bei Wasser und Brot auf eigene Kosten verurteilt. Dieser Beschluss vom 18. November wurde zur allgemeinen Abschreckung dann auch im Kantonsblatt veröffentlicht²⁶.

Die vergebliche Ahndung der Eidverweigerungen und Verordnungen der Regierung wie z.B. zum Loskauf der Zinsen und Zehnten sorgten für Gesprächsstoff, Übertreibungen und Gerüchte in der Bevölkerung²⁷. So musste sich der Kleine Rat im Dezember 1803 mit Samuel Lüthy von Schöftland beschäftigen. Im Januar 1804 hatte der Bauer Rudolf Burger von Gränichen Drohungen gegen die gegenwärtige Ordnung ausgestossen. Selbst Anwalt Kleiner von Egliswil wurde vor das Gericht zitiert. Sein späteres Gesuch um Bewilligung des Patents wurde um einen Monat zurückgestellt; er wurde erst am 10. April als Prokurator vereidigt. Samuel Meyer-Peter von Remigen erhielt seiner Äusserungen wegen vier Tage Haft auf eigene Kosten und eine Rüge. Nach seiner Entlassung brachte ihn eine Polizeieskorte nach Remigen zurück, wo er unter die Aufsicht des Gemeinderates gestellt wurde²⁸.

Von der Lage doch beunruhigt, erliess der Kleine Rat am 27. Januar 1804 ein Kreisschreiben an die Bezirksamtsleute. «Schlechte Leute, Ruhestörer» waren der Verbreitung ruhestörerischer Gerüchte wegen zu verhaften. Wenn es sich dabei auch nur um wenige Personen gehandelt haben dürfte, die eigentlich hätten übersehen werden können, störten sie doch gerade in den herrschenden Zeitumständen die zum inneren Aufbau so nötige Ordnung und die häusliche Ruhe der guten Bürger. Die Bezirksamtsleute hatten «ein wachsames und scharfes Auge» zu haben. Zur besseren Erfassung der Lage im Kanton befahl die Regierung die sofortige Meldung der Vorfälle²⁹.

Die Rückmeldungen blieben nicht aus. Hans Jakob Meyer von Strengelbach im Bezirk Zofingen musste am auf den 9. Februar folgenden Markttag in Zofingen eine Stunde lang mit dem Schild «Verbreiter falscher Gerüchte» stehen; er erhielt dann 12 Prügelstreiche und wurde unter Polizeibegleitung in sein Dorf zurückgeführt. – Johann Jakob Ringier, Metzger in Zofingen, seinerseits bekam acht Tage Hausarrest und musste, da er den Bürgereid noch nicht geleistet hatte, diesen nachholen. – Gerber Heinrich Rohr von Lenzburg wurde der Gerüchte wegen vier Tage auf eigene Kosten eingesperrt und erhielt eine Rüge. – Alt Statthalter Jakob Gysi von Möriken hatte nach Urteil vom 28. Februar acht Tage Hausarrest und die Verfahrenskosten zu tragen, er wurde ruhestörerischer Reden wegen gerügt. Der Gemeinderat hatte ihn im Auge zu behalten. In der gleichen Angelegenheit bekam auch der Hellmühlenwirt eine Rüge³⁰.

Allein schon diese im Protokoll des Kleinen Rates festgehaltenen Fälle der Unterdrückung der freien Meinungsäusserung und Bestrafung des freien Wortes zeigt eine gewisse Unruhe im Vorfeld der Zürcher Unruhen. Es müsste mittels der Protokolle der Bezirksgerichte noch abgeklärt werden, ob diese Spannung auch ausserhalb des

ehemaligen Berner Aargau vorhanden war. Die dort festgehaltenen Personalien und Aussagen könnten weitere Hinweise auf die Haltung der Bevölkerung geben, eine Untersuchung, die den Rahmen der Arbeit hier sprengt. Es ist jedoch wiederum festzuhalten, dass der Kanton Aargau im Frühjahr 1804 keine durchgehend ruhige und autoritätsgläubige, folgsame und leicht lenkbare Bevölkerung aufwies. Eine zwar heute schwerer greifbare, damals aber sicher vorhandene und grössere, über die zitierten Einzelfälle hinausgehende Opposition konnte je nach Entwicklung der inneren und äusseren Lage jederzeit der Regierung die Stirne bieten oder zu weiteren Massnahmen greifen, zumal die staatliche Ordnungsmacht angesichts ihrer noch rudimentären Organisation und Anzahl umfänglicheren Unternehmungen kaum oder nicht wesentlich Widerstand leisten konnte.

2. Die Anfänge des Militärwesens

Der neue Kanton Aargau hatte auch sein ganzes Militärwesen von Grund auf aufzubauen. Er konnte dabei auf einige bruchstückhafte, doch verschiedene Elemente der früheren Organisationen aus dem Ancien Régime und aus der Helvetik zurückgreifen. Dies reichte aber angesichts der zu verschiedenen Elementen der territorialen Neubildung und bei den unterschiedlichen militärischen Traditionen der neuen Bezirke nicht als tragfähige Grundlage aus³¹. Deshalb wurde der Aufbau der kantonalen Militärverwaltung und die Organisation der militärischen Ordnungsmacht pragmatisch unternommen. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass Frankreich bis im Februar 1804 immer noch Besatzungstruppen im Kanton stehen hatte³².

2.1. Die verfassungsmässigen Grundlagen

Artikel 1 der Mediationsakte hielt die gegenseitige Gewährleistung der Verfassung und den Schutz von Bund und Kantonen gegen äussere und innere Angriffe durch die Kantone fest. Der zweite Artikel schrieb die Bildung eines eidgenössischen Bundesheeres von 15'203 Mann und einer Kriegskasse mit Fr. 490'507.– vor. Der Anteil des Aargau betrug 1'205 Mann und Fr. 52'212.–. Das Mannschaftskontingent entsprach ungefähr 1% der Bevölkerung nach der helvetischen Volkszählung. Der Geldbeitrag berücksichtigte die Finanzkraft der Kantone. Der Aargau stand mannschaftsmässig zwischen St. Gallen (1'315 Mann) und Graubünden (1'200 Mann), nach dem Geldbeitrag zwischen der Waadt (Fr. 59'273.–) und St. Gallen (Fr. 39'451.–). Artikel 9 hielt fest, dass jeder Kanton eine stehende, fest besoldete Berufsarmee von 200 Mann halten durfte. Die Organisation von Polizeikräften und weiterer Milizen ausserhalb des Bundeskontingents stand jedem Kanton frei, er musste nur den Zusammenzug von mehr als 500 Mann dem eidgenössischen Vorort melden.